

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins =
Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes
suisses**

Band (Jahr): **18 (1930)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zentralblatt

des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins
Organe central de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Erfolgt am 20. jedes Monats

MOTTO: Gib dem Dürftigen ein Almosen, du hilfst ihm halb —
Zeige ihm, wie er sich selbst helfen kann, und du hilfst ihm ganz.

Abonnementspreis: Jährl. Fr. 2; Nichtmitglieder: Fr. 3.50, bei Bestellung durch die Post 20 Cts. Zuschlag.
Inserate: Die einspaltige Nonpareillezeile 45 Cts.

Adresse für Abonnements und Inserate: Buchdruckerei Büchler & Co., Bern. Postscheck Nr. III 286

Adresse der Redaktion: Frau Julie Merz, Bern, Depotstrasse 14.

Postscheck des Schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins: Nr. III:1554.

Inhalt: Weihnachten. — Die heilige Nacht. — Aus dem Zentralvorstand. — Unentgeltliche Kinderversorgung. — Für den Bau der Pflegerinnenschule. — Zur Revision der Statuten. — Anhang zum Bericht über den II. schweizerischen Jugendgerichtstag. — Aus schweizerischen Frauenkreisen. — Zur Hausdienstfrage. — Drei Worte. — Büchertisch - Weihnachtstisch. — Schweizerische Brautstiftung

Weihnachten.

Heinz Eberhard.

Ich wollte still auf meines Vaters Grab
Den schlichten Weihnachtsschmuck bereiten.
Im Wankeschritt ein altes Mütterlein
Sah ich zur Kirchhofecke schreiten.
Ein Tannenbäumchen hielt sie unterm Tuch
Und Fäden in den Zitterhänden,
Baumflitter, stumpfes, weggeworfnes Zeug
In kurzen, krausen Flatterenden.
Schneeüberwehtes, eingesunknes Grab —
Sie streicht die weichen Silberflocken
Vom Hügel sacht, wie eine Mutter wohl
Stumm segnet ihres Kindes Locken.
Nun steht das Bäumchen, bebend ins Gezweig
Hängt sie die letzten Silberfäden;
Und aus Papier ein weißes Rosenpaar,
Das soll von ihrer Liebe reden.
Und lang noch hat der alten Mutter Blick
Am eingesunknen Grab gehangen,
Und ich bin heim im tiefen Weihnachtsglück
Zu meinem Mütterlein gegangen.



Die heilige Nacht.

Von *Selma Lagerlöf*.

Als ich fünf Jahre alt war, hatte ich einen großen Kummer. Ich weiß kaum, ob ich seitdem einen größern gehabt habe.

Das war, als meine Großmutter starb. Bis dahin hatte sie jeden Tag auf dem Ecksofa in ihrer Stube gesessen und Märchen erzählt.

Ich weiß es nicht anders, als daß die Großmutter dasaß und erzählte, vom Morgen bis zum Abend, und wir Kinder saßen still neben ihr und hörten zu. Das war ein herrliches Leben. Es gab keine Kinder, denen es so gut ging wie uns.

Ich erinnere mich nicht an sehr viel von meiner Großmutter. Ich erinnere mich, daß sie schönes, k Reideweißes Haar hatte und daß sie sehr gebückt ging und daß sie immer dasaß und an einem Strumpf strickte.

Dann entsinne ich mich auch, daß sie, wenn sie ein Märchen erzählt hatte, ihre Hand auf meinen Kopf zu legen pflegte, und dann sagte sie: « Und das alles ist so wahr, wie daß ich dich sehe und du mich siehst. »

Ich entsinne mich auch, daß sie schöne Lieder singen konnte; aber das tat sie nicht alle Tage. Eines dieser Lieder handelte von einem Ritter und einer Meerjungfrau, und er hatte den Kehrreim: « Es weht so kalt, es weht so kalt, wohl über die weite See. »

Dann entsinne ich mich eines kleinen Gebets, das sie mich lehrte, und eines Psalmverses.

Von allen den Geschichten, die sie mir erzählte, habe ich nur eine schwache, unklare Erinnerung. Nur an eine einzige von ihnen erinnere ich mich so gut, daß ich sie erzählen könnte. Es ist eine kleine Geschichte von Jesu Geburt.

Seht, das ist beinahe alles, was ich noch von meiner Grossmutter weiß, außer dem, woran ich mich am besten erinnere, nämlich dem großen Schmerz, als sie dahin ging.

Ich erinnere mich an den Morgen, an dem das Ecksofa leer stand und es unmöglich war, zu begreifen, wie die Stunden des Tages zu Ende gehen sollten. Daran erinnere ich mich. Das vergesse ich nie.

Und ich erinnere mich, daß wir Kinder hingeführt wurden, um die Hand der Toten zu küssen. Und wir hatten Angst, es zu tun; aber da sagte uns jemand, daß wir nun zum letztenmal Großmutter für alle die Freude danken könnten, die sie uns gebracht hatte.

Und ich erinnere mich, wie Märchen und Lieder vom Hause wegfuhr, in einen langen, schwarzen Sarg gepackt, und niemals wiederkamen.

Ich erinnere mich, daß etwas aus dem Leben verschwunden war. Es war, als hätte sich die Tür zu einer ganz schönen, verzauberten Welt geschlossen, in der wir früher frei aus- und eingehen durften. Und nun gab es niemand mehr, der sich darauf verstand, diese Tür zu öffnen.

Und ich erinnere mich, daß wir Kinder so allmählich lernten, mit Spielzeug und Puppen zu spielen und zu leben wie andere Kinder auch, und da konnte es ja den Anschein haben, als vermißten wir Großmutter nicht mehr, als erinnerten wir uns nicht mehr an sie.

Aber noch heute, nach vierzig Jahren, wie ich dasitze und die Legenden über Christus sammle, die ich drüben im Morgenland gehört habe, wacht die kleine Geschichte von Jesu Geburt, die meine Großmutter zu erzählen

pflegte, in mir auf. Und ich bekomme Lust, sie noch einmal zu erzählen und sie auch in meine Sammlung mit aufzunehmen.

Es war an einem Weihnachtstag, alle waren zur Kirche gefahren, außer Großmutter und mir. Ich glaube, wir beide waren im ganzen Hause allein. Wir hatten nicht mitfahren können, weil die eine zu jung und die andere zu alt war. Und alle beide waren wir betrübt, daß wir nicht zum Mettegesang fahren und die Weihnachtslichter sehen konnten. — Aber wie wir so in unserer Einsamkeit saßen, fing Großmutter zu erzählen an.

« Es war einmal ein Mann », sagte sie, « der in die dunkle Nacht hinausging, um sich Feuer zu leihen. Er ging von Haus zu Haus und klopfte an. « Ihr lieben Leute, helft mir ! » sagte er. « Mein Weib hat eben ein Kindlein geboren, und ich muß Feuer anzünden, um sie und den Kleinen zu erwärmen. »

Aber es war tiefe Nacht, so daß alle Menschen schliefen, und niemand antwortete ihm.

Der Mann ging und ging. Endlich erblickte er in weiter Ferne einen Feuerschein. Da wanderte er dieser Richtung zu und sah, daß das Feuer im Freien brannte. Eine Menge weiße Schafe lagen rings um das Feuer und schliefen, und ein alter Hirt wachte über die Herde.

Als der Mann, der Feuer leihen wollte, zu den Schafen kam, sah er, daß drei große Hunde zu Füßen des Hirten ruhten und schliefen. Sie erwachten alle drei bei seinem Kommen und sperrten ihre weiten Rachen auf, als ob sie bellen wollten, aber man vernahm keinen Laut. Der Mann sah, daß sich die Haare auf ihrem Rücken sträubten, er sah, wie ihre scharfen Zähne funkelnd weiß im Feuerschein leuchteten, und wie sie auf ihn losstürzten. Er fühlte, daß einer von ihnen nach seinen Beinen schnappte und einer nach seiner Hand und daß einer sich an seine Kehle hängte. Aber die Kinnladen und die Zähne, mit denen die Hunde beißen wollten, gehorchten ihnen nicht, und der Mann litt nicht den kleinsten Schaden.

Nun wollte der Mann weitergehen, um das zu finden, was er brauchte. Aber die Schafe lagen so dicht nebeneinander, Rücken an Rücken, daß er nicht vorwärts kommen konnte. Da stieg der Mann auf die Rücken der Tiere und wanderte über sie hin dem Feuer zu. Und keins von den Tieren wachte auf oder regte sich. »

So weit hatte Großmutter ungestört erzählen können; aber nun konnte ich es nicht lassen, sie zu unterbrechen. « Warum regten sie sich nicht, Großmutter ? » fragte ich. « Das wirst du nach einem Weilchen schon erfahren », sagte Großmutter, und fuhr mit ihrer Geschichte fort.

« Als der Mann fast beim Feuer angelangt war, sah der Hirt auf. Es war ein alter, mürrischer Mann, der unwirsch und hart gegen alle Menschen war. Und als er einen Fremden kommen sah, griff er nach einem langen, spitzigen Stabe, den er in der Hand zu halten pflegte, wenn er seine Herde hütete, und warf ihn nach ihm. Und der Stab fuhr zischend gerade auf den Mann los, aber ehe er ihn traf, wich er zur Seite, und der Stab sauste an ihm vorbei, weit über das Feld. »

Als Großmutter so weit gekommen war, unterbrach ich sie abermals. « Großmutter, warum wollte der Stock den Mann nicht schlagen ? » Aber Großmutter ließ es sich nicht einfallen, mir zu antworten, sondern fuhr mit ihrer Erzählung fort.

« Nun kam der Mann zu dem Hirten und sagte zu ihm : « Guter Freund, hilf mir und leih mir ein wenig Feuer. Mein Weib hat eben ein Kindlein geboren, und ich muß Feuer machen, um sie und den Kleinen zu erwärmen. »

Der Hirt hätte am liebsten nein gesagt, aber als er daran dachte, daß die Hunde dem Manne nicht hatten schaden können, daß die Schafe nicht vor ihm davongelaufen waren und daß sein Stab ihn nicht fällen wollte, da wurde ihm ein wenig bange, und er wagte es nicht, dem Fremden das abzuschlagen, was er begehrte.

« Nimm, soviel du brauchst », sagte er zu dem Manne.

Aber das Feuer war beinahe ausgebrannt. Es waren keine Scheite und Zweige mehr übrig, sondern nur ein großer Gluthaufen, und der Fremde hatte weder Schaufel noch Eimer, worin er die roten Kohlen hätte tragen können.

Als der Hirt dies sah, sagte er abermals : « Nimm, soviel du brauchst ! » Und er freute sich, daß der Mann kein Feuer wegtragen konnte. Aber der Mann beugte sich hinunter, holte die Kohlen mit bloßen Händen aus der Asche und legte sie in seinen Mantel. Und weder versengten die Kohlen seine Hände, als er sie berührte, noch versengten sie seinen Mantel, sondern der Mann trug sie fort, als wenn es Nüsse oder Aepfel gewesen wären. »

Aber hier wurde die Märchenerzählerin zum drittenmal unterbrochen. « Großmutter, warum wollte die Kohle den Mann nicht brennen ? »

« Das wirst du schon hören », sagte Großmutter, und dann erzählte sie weiter.

« Als dieser Hirt, der ein so böser, mürrischer Mann war, dies alles sah, begann er sich bei sich selbst zu wundern : « Was kann dies für eine Macht sein, wo die Hunde nicht beißen, die Schafe nicht erschrecken, die Lanze nicht tötet und das Feuer nicht brennt ? » Er rief den Fremden zurück und sagte zu ihm : « Was ist dies für eine Macht ? Und woher kommt es, daß alle Dinge dir Barmherzigkeit zeigen ? »

Da sagte der Mann : « Ich kann es dir nicht sagen, wenn du selber es nicht siehst. » Und er wollte weitergehen, um bald ein Feuer anzuzünden und Weib und Kind wärmen zu können.

Aber da dachte der Hirt, er wolle den Mann nicht ganz aus dem Gesicht verlieren, bevor er erfahren habe, was dies alles bedeute. Er stand auf und ging ihm nach, bis er dorthin kam, wo der Fremde daheim war.

Da sah der Hirt, daß der Mann nicht einmal eine Hütte hatte, um darin zu wohnen, sondern er hatte sein Weib und sein Kind in einer Berggrotte liegen, wo es nichts gab als nackte, kalte Steinwände.

Aber der Hirt dachte, daß das arme, unschuldige Kindlein vielleicht dort in der Grotte erfrieren würde, und obgleich er ein harter Mann war, wurde er davon doch ergriffen und beschloß, dem Kinde zu helfen. Und er löste sein Ränzel von der Schulter und nahm daraus ein weiches, weißes Schaffell hervor. Das gab er dem fremden Manne und sagte, er möge das Kind darauf betten. Aber in demselben Augenblick, in dem er zeigte, daß auch er barmherzig sein konnte, wurden ihm die Augen geöffnet, und er sah, was er vorher nicht hatte sehen, und hörte, was er vorher nicht hatte hören können.

Er sah, daß rund um ihn ein dichter Kreis von kleinen, silberbeflügelten Englein stand. Und jedes von ihnen hielt ein Saitenspiel in der Hand, und alle sangen sie mit lauter Stimme, daß in der Nacht der Heiland geboren sei, der die Welt von ihren Sünden erlösen solle.

Da begriff er, warum in dieser Nacht alle Dinge so froh waren, daß sie niemand etwas zuleide tun wollten.

Und nicht nur rings um den Hirten waren Engel, sondern er sah sie überall. Sie saßen in der Grotte, und sie saßen auf dem Berge, und sie flogen unter dem Himmel. Sie kamen in großen Scharen über den Berg gegangen, und wie sie vorbeikamen, blieben sie stehen und warfen einen Blick auf das Kind.

Es herrschte eitel Jubel und Freude und Singen und Spiel, und das alles sah er in der dunklen Nacht, in der er früher nichts zu gewahren vermocht hatte. Und er wurde so froh, daß seine Augen geöffnet waren, daß er auf die Knie fiel und Gott dankte. »

Aber als Großmutter so weit gekommen war, seufzte sie und sagte : « Aber was der Hirte sah, das könnten wir auch sehen, denn die Engel fliegen in jeder Weihnachtsnacht unter dem Himmel, wenn wir sie nur zu gewahren vermöchten. »

Und dann legte Großmutter ihre Hand auf meinen Kopf und sagte : « Dies sollst du dir merken, denn es ist so wahr, wie daß ich dich sehe und du mich siehst. Nicht auf Lichter und Lampen kommt es an, und es liegt nicht an Mond und Sonne, sondern was not tut, ist, daß wir Augen haben, die Gottes Herrlichkeit sehen können. »

Aus dem Zentralvorstand.

Mit großem Bedauern, wenn wir es auch begreifen, haben wir gehört, daß sich Mme. Chaponnière-Chaix in Genf, die gewesene Präsidentin des Bundes schweizerischer Frauenvereine, alle Freundeskundgebungen zu ihrem 80. Geburtstag verbeten hat. Aber trotzdem können wir es nicht unterlassen, doch noch innige Wünsche für ihr Wohlergehen und unseren herzlichsten Dank auszusprechen für das große Interesse, das sie stets durch ihr öfteres Erscheinen an unseren Generalversammlungen unserem Verein bewiesen hat. Glück und Segen im Namen aller !

Für die schweizerische Stiftung Ferienheim « Mutter und Kind » hat die Sektion *Hergiswil* (Nidwalden) Fr. 300 geschickt; damit haben die bisherigen Eingänge Fr. 4884 erreicht. Herzlichen Dank allen Hilfsbereiten !

Im Namen des Zentralvorstandes,
Die Präsidentin : **Berta Trüssel.**

Unentgeltliche Kinderversorgung

des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins in Rapperswil.

Unentgeltliche Heim- und Adoptivplätzli sind angeboten für einige evangelische und katholische kleine Maiteli.

Gesucht werden kathol. und evangel. unentgeltliche Heime für kleine Knaben verschiedenen Alters und für 6jähriges Maiteli.

Auskunft erteilt Fräulein *Martha Burkhardt*, Präsidentin der U. K. V., *Rapperswil* (St. Gallen).

Für den Bau der Pflegerinnenschule

sind einbezahlt worden :

Rapperswil (St. Gallen)	Fr. 20	erstmals		
Oerlikon	» 291	»	davon ab Fr. 10 f. Jahresbeitrag	
Dietikon	» 500	verpflichtet sich für 3 Jahre		
Samaden	» 200	»	»	3 »
Aarau	?	»	»	3 »
Zofingen	» 100	»	»	3 »
Thalwil	» 152	erstmals		
Lenzburg	» 97	»		
Niederweningen	» 62	»		
Langnau	» 300	verpflichtet sich für 3 Jahre		
Affoltern (Zürich)	» 50	»	»	3 »
Lyß	» 50	einmaliger Beitrag.		

Entgegen dem ersten Bericht bitten wir die Beiträge an die Pflegerinnenschule für den Neubau direkt an die Quästorin der Pflegerinnenschule, Frau Landolt-Ryf, zu senden, die die Beiträge verdanken wird. Allen guten Gebern unsern herzlichsten Dank.

B. Trüssel.

Zur Revision der Statuten.

An der Generalversammlung 1929 in Schaffhausen wurde beschlossen, daß die Sektionen dem Zentralvorstand ihre Vorschläge zur Statutenänderung einreichen sollten. Unter den verschiedenen Wünschen ist wohl der wichtigste: die Umwandlung des allgemeinen Stimmrechtes aller *Anwesenden* in ein Stimmrecht von *Delegierten*. Die Eingabe der Berner Oberländersektionen, unterstützt von Zürich, enthielt als Prinzip die Delegiertenversammlung — alle andern Aenderungen sind darauf aufgebaut. Deshalb schien es inopportun, irgend welche Details vorzuschlagen und darüber zu beraten, bevor diese Prinzipienfrage abgeklärt sei. Darum einigten sich die Initiantinnen dahin, an der Generalversammlung 1930 in Zürich die Mitglieder erst einmal darüber zu orientieren und ihnen die verschiedenen Arten der Vertretungen und Wahlrechte zu erklären. Es sollte noch keine definitive Beschlußfassung vorgenommen werden; die Sektionen sollten erst in ihrem Kreise darüber berichten und beraten, um dann im Laufe des Jahres dem Zentralvorstand ihre Ansichten zu äußern, oder auch im « Zentralblatt » zu veröffentlichen.

Die vom Zentralvorstand Beauftragte hatte somit die Aufgabe, den Unterschied einer Versammlung mit dem allgemeinen Stimmrecht und einer Delegiertenversammlung zu erläutern und zugleich die Gründe, welche eine Aenderung wünschbar erscheinen lassen.

Die Jahresversammlungen des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins sind wohl die am zahlreichsten besuchten Tagungen unter den schweizerischen Frauenverbänden. Sie sind unseres Wissens auch die einzigen, an denen alle Anwesenden das Stimmrecht ausüben können (§ 10: Die anwesenden Sektions- und Einzelmitglieder sind stimmberechtigt.)

Naturgemäß sind nun je nach dem Ort der Tagung bald die einen, bald die andern Sektionen stark vertreten. Ein Beispiel: An der Jahresversamm-

lung in Zürich waren die Ostschweizerinnen in großer Mehrheit, was bei einer umstrittenen Abstimmung zu einem Uebergewicht dieses Landesteiles geführt hätte. Bald sind von einer Sektion 2, bald 5, aber auch 20 und 100 Mitglieder anwesend und **alle** haben das Recht zu stimmen. Dies sogar ohne Kontrolle. Auch zufällig mittagende Ortsansässige des Versammlungsortes (man ist mit Recht weitherzig und hofft, daß aus solchen Gästen Mitglieder werden) können mitstimmen! Entschlüsse, auf solcher Basis zustande gekommen, sind Zufallsentscheide und können nie als Meinung der Sektionen angesehen werden. Jede denkende Leserin kommt gewiß von selbst auf den Gedanken, daß eine proportionelle Vertretung der einzelnen Sektionen diesen Zufälligkeiten vorbeugen könnte und das wäre dann eben eine Delegiertenversammlung.

Es herrscht nun die Meinung, daß diese Regelung dem Besuch der Jahresversammlung Eintrag bringen könnte, indem sich dann nur diejenigen Mitglieder daran beteiligen würden, die als Delegierte von ihren Sektionen abgeordnet wären. Wir glauben, daß dies beim gemeinnützigen Frauenverein am allerwenigsten eintreffen würde.

Nach wie vor könnten **alle** seine Mitglieder zur Jahresversammlung pilgern, an den Verhandlungen teilnehmen und diskutieren, nur die «Stimme» würde durch die Sektionsdelegierten abgegeben. Diese Stimmabgabe bedingte auch eine vorherige Beratung in jeder Sektion und es könnte nicht mehr über Dinge abgestimmt werden, die vorher den Sektionen nicht vorgelegen haben. Falls aber die Delegierten ohne einen bindenden Beschluß der Sektion, also nach eigenem Ermessen, ihres Amtes walten, so wäre bei zahlreichem Besuch aus den Sektionen bei umstrittenen Punkten, am Versammlungstage selbst, stets noch eine Beratung und Abmachung mit den Delegierten möglich. Man sieht daraus, wie auch bei einem Delegiertenstimmrecht, die Anwesenheit vieler Sektionsmitglieder wünschbar und wichtig ist.

Wir wollen nun sehen, wie andere, ähnlich zusammengesetzte Verbände ihre Satzungen gestaltet haben.

Der Bund schweizerischer Frauenvereine, dem viele unserer Sektionen angeschlossen sind, hat wohl die einfachste Regelung: *Jeder Verein*, ob klein oder groß, *hat nur eine Stimme*. Es ist dies ein alter demokratischer Gedanke, daß die Wertung nach «Qualität» der Einschätzung nach «Quantität» vorzuziehen sei! So haben in unserm Ständerat alle Kantone, ob gross oder klein, stets zwei Vertreter, wie im Bund schweizerischer Frauenvereine jeder Bundesverein eine Vertretung hat.

Das neuere demokratische Prinzip einer *proportionalen* Vertretung, also je nach der Zahl der Mitglieder eines Vereins — oder wie beim Nationalrat je nach der Einwohnerzahl eines Kantons — ist in allen andern schweizerischen Verbänden angewandt, sowie auch in kantonalen Organisationen. Ich zitiere aus der Fülle des zum Vergleich herbeigezogenen Materials einige Beispiele: Der kantonale zürcherische Bund für Frauenstimmrecht bestimmt in § 6: «Kollektivmitglieder bis und mit 50 *Einzelmitgliedern* besitzen *eine* Stimme in der *Mitgliederversammlung* und für je weitere 50 Mitglieder eine Stimme mehr.»

Daran anschließend möchte ich einfügen, daß auch unseren Gemeinnützigen diese Regelung nicht fremd ist, denn die Fortsetzung des bereits zitierten § 10 lautet: «Kollektivmitglieder können sich an der Abstimmung durch ein bis zwei Bevollmächtigte beteiligen.» — Unter Kollektivmitgliedern

versteht aber der Gemeinnützigste nicht seine Sektionen (wie andere schweizerische Verbände), sondern andere Vereinigungen, die ihm angeschlossen sind, wie z. B. der Verein ehemaliger Schwandschülerinnen oder die Frauenzentrale Winterthur. Da aber der Verein auch Einzelmitglieder hat (Personen), so sind logischerweise seine Sektionen eigentlich als Kollektivmitglieder aufzufassen.

Es bliebe also nun zu bestimmen, wie groß die Mitgliederzahl für eine stimmberechtigte Delegierte sein soll; das kann auf je 50 Mitglieder oder auf je 100 Mitglieder usw. je eine Delegierte sein; man kann auch die Zahl nach oben beschränken, indem man z. B. bestimmt, daß Vereine mit über 500 Mitgliedern nicht mehr als fünf Delegierte haben können usw. Um einer « Entvölkerung » der Jahresversammlung vorzubeugen, könnte man auch bestimmen, daß eine Delegierte nur eine Stimme abgeben dürfe; damit würde z. B. eine Sektion mit 500 Mitgliedern (bei 100 Mitgliedern = eine Stimme) veranlaßt, fünf Delegierte zu schicken, wenn sie ihr volles Stimmrecht ausüben will. Gewöhnlicher ist es zu bestimmen, daß **eine** Delegierte mehrere, in diesem Beispiel also fünf Stimmen abgeben könnte. So oder so hätte man die Kontrolle über die Stimmberechtigten, und die eingangs erwähnten Zufallsentscheide wären ausgeschlossen, mag die Jahresversammlung in der östlichen oder westlichen Ecke unseres Ländchens stattfinden. Immerhin ist auch bei dieser Regelung eine starke Beeinflussung von seiten der anwesenden Mitglieder, außer den Delegierten, sehr wohl möglich, die schon oft die Diskussion und Beschlußfassung auf andere als die vorgesehenen Bahnen lenkte, besonders in den Fällen, wo die Delegierten ohne gebundenes Mandat ihrer Sektionen gekommen sind. Doch gerade darum brauchen wir vor einer Delegiertenversammlung keine Bedenken zu haben, auch sie hat ihre « Ventile », um dem Willen *aller* Mitglieder Geltung zu verschaffen!

Der Vorschlag der Oberländersektionen sieht nun aber noch eine andere Regelung vor, wie sie in den Statuten des schweizerischen Arbeitslehrerinnenvereins aufgenommen worden ist. Diese sehen eine Delegierten- *und* eine Generalversammlung vor, die dann aber nur alle zwei Jahre stattfindet. § 9 lautet: Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Zentralvorstand, den Delegierten der Sektionen und den Vertreterinnen der Kantone ohne Sektion. Jede Sektion erhält eine Delegierte. Sektionen mit mehr als 100 Mitgliedern erhalten auf je weitere 100 eine weitere Delegierte. Bruchzahlen über 70 Mitglieder gelten als 100. — Die Delegierten versammeln sich in der Regel einmal jährlich. Sie vermitteln Anregungen der Sektionen und haben die Beschlüsse der Delegierten und Generalversammlungen in ihren Sektionen resp. Kantonen zu vertreten.

§ 11. Die Generalversammlung setzt sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen und findet ordentlicherweise alle zwei Jahre statt.

§ 16. Die Geschäfte der Generalversammlung usw. (die üblichen, Wahlen, Rechnungsabnahme usw.). *Stimmberechtigt* sind alle *anwesenden* ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (das sind erstens Lehrerinnen, zweitens Freunde, welche den Verein finanziell unterstützen). Hierzu ist noch zu erklären, daß aus Kantonen, wo Sektionen bestehen, keine Einzelmitglieder aufgenommen werden — ein Grundsatz, den auch die Gemeinnützigsten näher betrachten könnten!

Selbstverständlich könnten noch viele Beispiele angeführt werden, doch sollte das Gesagte genügen, um den Mitgliedern ein Bild von den verschiedenen Möglichkeiten einer Neuregelung zu geben. Wenn ich mir noch eine persönliche Bemerkung gestatten darf, so möchte ich wünschen, daß die Neuregelung nach einer einfachen und klaren Methode geschehe, und ich bekenne mich zu dem Wunsche, daß die Stimmbeteiligung aller Anwesenden an einer Jahresversammlung (die ja öffentlich ist), abgeschafft werden sollte.

Unser Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein wird auch in einem moderneren, der Zeit und den wachsenden Kenntnissen seiner Mitglieder entsprechenden Gewande seiner Statuten, den alten Idealen und den alten guten Gewohnheiten treu bleiben!

Die schriftliche Diskussion ist eröffnet!

S. Glaettli-Graf.

Anhang zum Bericht über den II. schweizerischen Jugendgerichtstag am 17. und 18. Oktober 1930 in Zürich.

Schweizerischer Strafgesetzentwurf, I. Buch, Abschnitt IV

Behandlung der Kinder und der Jugendlichen.

(Beschluß des Nationalrates.)

Zusammengestellt von J. M.

Art. 80.

1. Kinder.

Allgemeine Bestimmung. — Kinder, die das sechste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Begeht ein Kind, welches das sechste, aber nicht das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, eine durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Tat, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung.

(Anmerkung: In der bundesrätlichen Vorlage ist das zurückgelegte 14. Altersjahr als Grenze des Kindesalters vorgesehen.)

Art. 81.

Untersuchung. — Die zuständige Behörde (Art. 390) stellt den Sachverhalt fest. Soweit die Beurteilung des Kindes es erfordert, macht sie Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Kindes und zieht über dessen körperlichen und geistigen Zustand Berichte und Gutachten ein. Die Behörde kann auch die Beobachtung des Kindes während einer gewissen Zeit anordnen.

Art. 82.

Erziehung unter Aufsicht. — Die Versorgung kann erfolgen durch Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie oder durch Ueberweisung des Kindes an eine Erziehungsanstalt.

Das Kind kann auch der eigenen Familie zur Erziehung überlassen werden.

Die zuständige Behörde überwacht in allen Fällen die Erziehung, die dem Kinde zuteil wird.

Die zuständige Behörde hebt die Versorgung oder, wenn das Kind der eigenen Familie überlassen worden ist, die Aufsicht über die Erziehung auf, wenn diese Maßnahmen ihren Zweck erreicht haben. Jedenfalls fallen mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr diese Maßnahmen dahin.

Die gegenüber einem Kinde getroffene Maßnahme kann, sobald es das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, durch eine für die Jugendlichen vorgesehene Maßnahme ersetzt werden.

Art. 83.

Besondere Behandlung. — Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm oder epileptisch, so ordnet die zuständige Behörde die Behandlung an, die der Zustand des Kindes erfordert.

Die besondere Behandlung hört auf, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung des behandelnden Arztes ihren Wegfall anordnet.

Art. 84.

Disziplinarische Maßnahmen. — Ist das Kind weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet, und bedarf es keiner besondern Behandlung, so erteilt ihm die zuständige Behörde, falls sie das Kind fehlbar findet, einen Verweis oder verhängt Schularrest.

Art. 84^{bis}.

Änderung der Maßnahmen. — Die zuständige Behörde kann jederzeit die getroffene Maßnahme durch eine andere Maßnahme ersetzen.

Art. 84^{ter}.

Absehen von Maßnahmen. — Die zuständige Behörde kann von jeder Maßnahme absehen, wenn seit der Tat drei Monate (Bundesrat 6 Monate) verstrichen sind.

(Artikel 85 der bundesrätlichen Vorlage wurde vom Nationalrat gestrichen; Artikel 86 wurde Artikel 84^{ter}.)

2. Jugendliche.

Art. 87.

Allgemeine Bestimmung. — Begeht ein Jugendlicher, der das fünfzehnte (Bundesrat: «vierzehnte»), aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, eine durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Tat, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung.

Art. 87^{bis}.

Untersuchung. — Die zuständige Behörde stellt den Sachverhalt fest. Soweit die Beurteilung des Jugendlichen es erfordert, macht der Richter Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und zieht über dessen körperlichen und geistigen Zustand Berichte und Gutachten ein. Die zuständige Behörde kann auch die Beobachtung des Jugendlichen während einer gewissen Zeit anordnen.

Art. 88.

Erziehungsanstalt. — Ist der Jugendliche sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so verweist ihn die zuständige Behörde in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche.

Der Zögling bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

Die zuständige Behörde kann den Jugendlichen auch einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung unter Aufsicht der zuständigen Behörde übergeben. Bewährt sich die Familienerziehung nicht, so ordnet die zuständige Behörde die Anstaltsversorgung an.

Der Jugendliche kann auch der eigenen Familie zur Erziehung unter Aufsicht der zuständigen Behörde überlassen werden.

Art. 89.

Korrektionsanstalt. — Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, daß er in eine Rettungsanstalt nicht aufgenommen werden kann, oder hat er ein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so übergibt ihn die zuständige Behörde einer Korrektionsanstalt für Jugendliche, die ausschließlich dieser Bestimmung dient. Der Jugendliche bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch mindestens drei Jahre und höchstens fünfzehn Jahre (bundesrätliche Vorlage 12 Jahre).

Art. 90.

Aenderung der Maßnahme. — Die zuständige Behörde kann jederzeit die getroffene Maßnahme durch eine andere Maßnahme ersetzen.

Der Richter kann jederzeit auf Antrag der Anstaltsbehörde den Zögling einer Rettungsanstalt einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung unter Aufsicht der zuständigen Behörde übergeben.

Art. 91.

Bedingte Entlassung. — Hat der Jugendliche mindestens ein Jahr in der Rettungsanstalt oder mindestens drei Jahre in der Korrekptionsanstalt zugebracht, so kann ihn die zuständige Behörde auf Antrag oder auf Anhörung der Anstaltsleitung bedingt entlassen.

Sie stellt den Entlassenen unter Schutzaufsicht und sorgt mit deren Vertretern für Unterkunft, Erziehung und Ueberwachung des Entlassenen. Sie kann ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. die Weisung einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Entlassene innerhalb eines Jahres den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder mißbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so versetzt ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurück; andernfalls ist er endgültig entlassen.

Art. 92.

Besondere Behandlung. — Erfordert der Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm, trunksüchtig, oder ist er in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben, so ordnet die zuständige Behörde die Behandlung an, die der Zustand des Jugendlichen erfordert.

Die besondere Behandlung hört auf, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung des behandelnden Arztes oder der Anstaltsleitung ihren Wegfall anordnet.

Art. 93.

Bestrafung. — Ist der Jugendliche weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet, hat er kein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, und bedarf er keiner besondern Behandlung, so erteilt ihm die zuständige Behörde, wenn sie ihn fehlbar findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit Busse oder mit Einschließung von einem Tage bis zu einem Jahr. Einschließung und Buße können verbunden werden.

Wenn die Behörde eine Buße ausspricht, so sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Buße anzuwenden.

Die Einschließung darf nicht in einem Gebäude vollzogen werden, das als Strafanstalt oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt. Im übrigen wird die Einschließung wie die Haft vollzogen.

Wird die Einschließung binnen drei Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

Art. 93^{bis}.

Bedingter Strafvollzug. — Die zuständige Behörde kann die Einschließung und den Vollzug der Buße aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr auferlegen, wenn nach Aufführung und Charakter des Jugendlichen zu erwarten ist, daß er dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten wird. Die Behörde stellt ihn unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Er kann ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. die Weisung, einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Jugendliche während der Probezeit trotz Mahnung den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so verfügt die Behörde den Vollzug der Einschließung.

Bewährt sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit, so verfügt die Behörde der Löschung des Urteils im Strafregister.

(Art. 94 gestrichen.)

Art. 95.

Absehen von Maßnahmen. — Die zuständige Behörde kann von jeder Maßnahme absehen, wenn seit der Tat die Hälfte der Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Art. 96.

Löschung der Maßnahmen im Strafregister. — Der Richter kann auf Gesuch des Täters anordnen, daß die gegen ihn verhängten Maßnahmen im Strafregister gelöscht werden, wenn seit ihrem Vollzug mindestens 10 Jahre verflossen sind, das Verhalten des Täters die Löschung rechtfertigt und er den behördlich festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

Schweizerischer Strafgesetzentwurf, II. Buch, Abschnitt VII

Verfahren gegen Kinder und Jugendliche.

Art. 390.

Zuständige Behörden. — Die Kantone bezeichnen die für die Behandlung der Kinder und Jugendlichen zuständigen Behörden.

Zur Beurteilung von Jugendlichen können die Kantone nur Jugendgerichte oder andere richterliche Behörden als zuständig bezeichnen.

Art. 391.

Mitwirkung freiwilliger Vereinigungen. — Die zuständige Behörde kann zur Versorgung und zur Beaufsichtigung der Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen die Mitwirkung von freiwilligen Vereinigungen, wie von Vereinen zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, von Kinderschutzgesellschaften, in Anspruch nehmen.

Art. 392.

Verfahren. — Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche wird von den Kantonen geordnet.

Dieses Verfahren ist von dem Strafverfahren gegen Erwachsene örtlich oder zeitlich möglichst getrennt zu halten. Zu den Verhandlungen haben nur Angehörige und gesetzliche Vertreter des Beschuldigten, sowie Vertreter von Kinder- und Jugendschutzorganisationen Zutritt.

Der Zivilanspruch des Geschädigten darf in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden.

Art. 393.

Kompetenzanstände. — Bestehen zwischen Kantonen Anstände über die Zuständigkeit, so entscheidet der Bundesrat.

Wenn das Kind oder der Jugendliche in einem andern Kanton dauernden Aufenthalt hat, als in dem Kanton seines Wohnsitzes, so sind, ohne Rücksicht auf den Begehungsort, die Behörden des Aufenthaltskantons zuständig.

Wenn das Kind oder der Jugendliche in einem andern Kanton wohnt, als in dem Kanton, in dem die mit Strafe bedrohte Tat begangen worden ist, so sind die Behörden des Wohnsitzkantons zuständig.

Art. 394.

Versorgungskosten. — Das kantonale Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten der Versorgung von Kindern oder Jugendlichen zu tragen hat, wenn weder der Versorgte, noch die Eltern die Kosten bestreiten können (Zivilgesetzbuch, Art. 284).

Aus schweizerischen Frauenkreisen.

Hausfrauen, die sich wehren.

In der regsamen bernischen Jurastadt am See, wo sich welsches und deutschschweizerisches Volkstum wie nirgends sonst in der Schweiz aufs engste mischen, da haben die Frauen mit seltener Solidarität einen Kampf aufgenommen, den Kampf gegen die Diktatur der Milchhändler. Lange schon begehren die Bieler Hausfrauen, daß ihnen die Möglichkeit geboten werde, die Milch in allen Stadtvierteln zum üblichen Preis ins Haus geliefert zu erhalten, wie dies jetzt nur in einigen bevorzugten Quartieren der Fall ist. Allein die Milchhändler waren bis jetzt taub für die Wünsche der Konsumentinnen; sie versteifen sich darauf, daß die Milch in den Ablagen, in den Débits, abgeholt werde. So sind denn $\frac{2}{3}$ der Hausfrauen der über 40,000 Einwohner zählenden Stadt genötigt, alltäglich mit dem Kesseli die « Milchstraße » von daheim zur Ablage abzuwandeln. Wahrhaftig ein Kuriosum für eine Stadt von der Größe Biels, die sich gerne mit Stolz zu den fortschrittlichsten Gemeindewesen zählt! In Luzern, St. Gallen, Genf, Le Locle, Winterthur, Chur, Thun, Bern usw. bekommt man die Milch zum nämlichen Preise ins Haus geliefert, wie ihn die Bielerinnen in der Ablage entrichten. Was für die vielbeschäftigte Hausfrau und Mutter diese tägliche Abholepflicht bedeutet, das kann jede Mitschwester verstehen. Unbegreiflich aber ist es, daß sich ein so veraltetes System im milchreichen bernischen Seeland bis dahin behaupten konnte.

Da alle gütlichen Unterhandlungen mit dem Milchhändlerverband von Biel und Umgebung erfolglos blieben, griffen die Frauen zum Mittel des öffentlichen Protestes. *13 Frauenvereine der Stadt* — unter ihnen die Sektion Biel des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins — luden die Hausfrauen am 2. Dezember zu einer Protestversammlung « gegen die Diktatur der Milchhändler » in den Rathaussaal ein. Da wurde nach Referaten von Frau Bodmer und Fräulein Gétaz folgende Resolution gefaßt:

« Die heute abend von zirka 800 Frauen besuchte Protestversammlung im großen Rathaussaal *mißbilligt* die starrköpfige Haltung des Milchhändlerverbandes und verlangt kategorisch, daß auch in Biel, wie in allen Schweizer Städten, denjenigen Haushaltungen, die es ausdrücklich wünschen, die Milch zugestellt werde. Die heutige Versammlung erklärt einmütig, daß sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Diktatur des Milchhändlerverbandes ankämpfen wird, um zu erreichen, daß die Hauslieferung freigegeben wird. Sie erklärt sich solidarisch mit bereits getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen und wird dieselben geschlossen unterstützen. *Dem Milchhändlerverband wird eine allerletzte Frist von drei Tagen gewährt, um öffentlich bekannt zu geben, ob er die Freigabe gewährt, ansonst die Frauen nach Ablauf dieser Frist die gutfindenden Maßnahmen treffen werden.* »

Für den Fall, daß die Milchhändler nicht einlenken sollten, besteht bereits ein Plan, um eine Milchboykottkampagne durchzuführen. Innerhalb der ihm gesetzten Frist hat nun der Milchhändlerverband von Biel und Umgebung erklärt, daß er die Angelegenheit neuerdings in sachlicher Weise prüfen und in möglichst kurzer Zeit einen der Wahrheit entsprechenden Bericht erscheinen lassen werde, also noch immer keine feste Zusicherung.

Schon vor 50 Jahren erhielt die ganze Stadt Bern die Milch ins Haus geliefert; das war die Zeit, da die Milchhändler mit dem Hundegespann dahergefahren kamen. Gibt es im Zeitalter des Automobils einen vernünftigen Grund gegen die berechtigte Forderung der Bieler Hausfrauen? *J. M.*

Zur Hausdienstfrage.

Die Schweizerische Studienkommission für die Hausdienstfrage hat vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern die Aufgabe übernommen, die Lebensbedingungen der Hausangestellten (Mädchen für alles, Köchinnen, Zimmermädchen, Kindermädchen, Stützen usw.) einmal gründlich zu studieren. Sie will zu diesem Zweck die gegenwärtigen Arbeitsverhältnisse und Probleme im Hausdienst durch Erhebungen abklären und auf Grund möglichst vieler und genauer Feststellungen Sanierungsmaßnahmen ausarbeiten. Neben verschiedenen andern Umfragen möchte diese Kommission nun auf dem Wege dieses allgemeinen Aufrufes Auskunft von möglichst vielen erhalten, um die Erfahrungen und Ansichten weiter Kreise zur Grundlage ihrer Studien machen zu können. Jedermann ist freundlich eingeladen, eine oder mehrere der nachstehenden Fragen zu beantworten oder sonst Wesentliches über dieses Problem mitzuteilen. Es sind alle Antworten (auch solche ohne Unterschrift) willkommen.

Hausfrauen: Aeußern Sie Ihre Ansicht!

Weshalb beschäftigen Sie eine Hausangestellte?

Welche Eigenschaften und Fähigkeiten erwarten Sie von ihr?

Was halten Sie für die Gründe des Mangels an einheimischen Hausangestellten?

Wie könnte man nach Ihrer Auffassung den Mangel beheben?

Was ist Ihre Auffassung über die persönlichen Beziehungen zwischen der Familie des Dienstgebers und der Hausangestellten? Wie sind sie? Wie sollten sie sein?

Hausangestellte: Wie denken Sie darüber?

Weshalb sind Sie Hausangestellte geworden und geblieben?

Welches sind die Leiden und Freuden einer Hausangestellten?

Wie denken Sie sich Ihre Zukunft als Hausangestellte?

Männer und Frauen aller Stände und Berufe:

Wie und was denken Sie über die Hausdienstfrage?

Antworten und Mitteilungen sind zu richten an die Schweizerische Studienkommission für die Hausdienstfrage, Zürich, Schanzengraben 29.

Drei Worte.

« **Ehret einheimisches Schaffen!** » Drei Worte nur, aber was liegt nicht alles darin: Die Liebe zu unserm Vaterland, aber auch die Sorge um seine wirtschaftliche Existenz. Denn mit der *Liebe* allein ist es nicht getan, wir müssen **sie jeden Tag** aufs neue beweisen durch die *Tat*.

Verschiedene Umstände deuten darauf hin, daß manche Familien mit ihrem Ernährer schweren Tagen entgegengehen. Die Absatzmöglichkeiten gehen zu-

rück und dadurch schmälert sich auch der Verdienst, wenn nicht tatkräftige Unterstützung eingreift.

Heute verlangt man noch nicht viel von uns, denn wenn wir Waren bevorzugen, die in unserm Lande hergestellt worden sind, so bedeutet das wirklich kein Opfer! Unsere Erzeugnisse sind erstklassig, sie halten etwas aus und sind preiswert.

Es zeugt noch lange nicht von engem Geist, wenn wir soviel als möglich die einheimischen Erzeugnisse berücksichtigen. Nicht weil andere Länder uns dieses Beispiel geben, sondern weil wir wissen, was wir dem Mitbürger und dem Vaterlande schuldig sind.

L. M.

Büchertisch — Weihnachtstisch

Im Gugger und andere Erzählungen von *Anna Wißler*. Verlag *Ernst Waldmann*, Zürich. Preis gebunden Fr. 5.80.

Ein höchst erfreuliches Werk ist just zur rechten Zeit erschienen, nämlich zur Festzeit, da die Mütter fragen: «Wissen Sie mir nicht ein neues Kinderbuch für mein lesehungriges Völklein von 9—13 Jahren, eines, das alle verstehen und lieb bekommen können.» — «Jawohl, so eines gibt es», darf man mit gutem Gewissen antworten, ein reizendes, echt schweizerisches Buch, das sich an alle kindlichen Seelenkräfte wendet, an Gemüt, an Phantasie, an die Liebe zu Menschen und Tieren und das unaufdringlich erzieherische Goldkörner in sich birgt. Das schöne Landhaus «im Gugger», das mit seinen vielen Fenstern so einladend vom Titelblatt grüßt, ist ein treffliches Symbol für Anna Wißlers Erzählkunst: Laßt unsere Kinder eintreten; in der Geistesluft dieses Buches wird ihnen wohl sein! Der Verlag Ernst Waldmann verdient Dank und Anerkennung für sein stetes Bemühen, gediegener Schweizer Literatur den Weg zu bahnen.

J. M.

Frau Agathens Sommerhaus, eine stille Geschichte von *Lilli Haller*. Verlag *A. Francke A.-G.*, Bern. Preis Fr. 6.50.

Es ist das Buch jener Wehmutsstimmung, die einzieht, wenn in der Frau die Erkenntnis erwacht, daß sie aus dem Sommer des Lebens in den Herbst hineinwandert. Noch steht sie auf der Höhe der Entfaltung, noch ist sie begehrenswert, noch geht ein heimliches Sehnen nach vollem Frauenglück durch ihre Seele — aber da ist das Wissen: Der Herbst naht, die Zeit bricht an, da des Sommers letzte Verheissungen trügen. Ohne Bitterkeit gilt es zu verzichten und den Blick zu öffnen für das Schöne und Gute, das der Herbst und der Winter des Lebens zu bieten haben: Unvergängliche Freude an den Wundern der Natur, selbstlose Anteilnahme an Glück und Leid junger und alter Weggenossen. In wunderbar feiner Weise zeichnet Lilli Haller in ihrem schönen Buche, wie eine edle, reife, warmherzige Frau diesen Pfad der Entsagung in stiller Selbstverständlichkeit wandelt.

J. M.

Die Entscheidung, Roman einer Ehe von *Johanna Siebel*. Verlag *Rascher & Co.* Preis Fr. 7.50.

Was uns Johanna Siebel mit diesem neuen Roman schenkt, ist ein ergreifendes, prächtiges Frauenbuch — Frauenbuch darum, weil nur eine Frau die

Gefühlsregungen einer Frauenseele so bis in alle Tiefen und Höhen zu erfassen und zu schildern vermag, wie es in dieser Geschichte einer Ehe geschieht. Frauenliebe wächst darin in der schwersten Prüfung zu einer Kraft empor, die zu jedem Opfer bereit ist und schließlich die allerbitterste Entsagung übt, indem sie innerlich auf die Ehe mit dem Geliebten verzichtet, ohne dieselbe entgegen seinem Willen äußerlich zu lösen. So wird dem Manne der entscheidende Schritt erspart, für den es ihm an Mut, Kraft und Sicherheit gebricht und der ihn vollends in den Abgrund moralischer Zerrissenheit stürzen müßte. Das Heim, das ihm die zur Seite Geschobene erhält, bleibt ihm Zuflucht bis zu seiner aus aller Wirrnis erlösenden Todesstunde. In den Leidensjahren der zerrütteten Ehe aber hat die um einer andern willen Verstoßene in der Erziehung und Liebe des Sohnes den Inhalt gefunden, der sie mit dem Leben verbindet, für das Leben stählt und zu einer über alle Selbstsucht hinausragenden harmonischen Reife entwickelt. Das befähigt sie nach dem Tode des Mannes, da sie das Leben nochmals vor eine lockende Entscheidung stellt, ihrer Liebe über das Grab hinaus Treue zu halten. Daß die Dichterin die Entscheidung so fallen ließ, wie sie es getan hat, obschon sie auch anders denkbar wäre, das ist das schöne, psychologisch befriedigende Ende dieses Eheromans. « Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben. »

J. M.

« **Chrüztreger** », Neue Erzählungen von *Emil Balmer*. Verlag von A. Francke A.-G., Bern. Preis geb. Fr. 7.20.

Emil Balmer hat schon eine Reihe von Dialektbüchern herausgegeben, die sich großer Verbreitung erfreuen. Sie zeichnen sich aus durch klare Auffassung und gemütvollte Darstellung. Auch auf diese Weihnacht ist ein Büchlein von ihm erschienen, das sich den frühern würdig anreihet. Es sind zumeist ernste Geschichten, wie schon der Titel des Werkes besagt. Das Thema der fünf Mundarterzählungen ist das große oder kleine Kreuz, das Alten und Jungen meist unvermutet und unverschuldet aufgeladen wird. Welcher Mensch ist nicht Kreuzträger? Das sind wir alle in gewissem Sinne. Deshalb gehen uns diese Geschichten so nahe und rühren uns im Innersten. Es ist ein Buch, wie man es sich für die Stunden friedlicher Lektüre wünscht und das geeignet ist, als Geschenkwerk jedermann Freude zu machen.

M.

Die Druckschriften der verschiedenen **Frauenarbeitsgebiete**, die zur Saffa erschienen sind, wurden im Preise stark herabgesetzt und können zu *Fr. 1 per Stück*, plus Porto, bei der Schweizer. Zentralstelle für Frauenberufe, Schanzengraben 29, Zürich 2, bezogen werden :

Der wirtschaftliche Aufstieg der Frau, von Nelli Jaussi; *Die Frau im Gewerbe*, von Hanna Krebs; *Die Frau in der sozialen Arbeit der Schweiz*, von Marie Louise Schumacher; *Die Frau in der schweizerischen Gesundheits- und Krankenpflege*, von Jeanne Lindauer; *La Femme suisse éducatrice dans la famille, l'école et la société*, von Marguerite Evard; *Die Frau in der Literatur und in der Wissenschaft*, von Blanca Røethlisberger und Anna Ischer; *Die Schweizerfrau in Kunstgewerbe und bildender Kunst*, von Maria Weese und Doris Wild; *Die Frauenbewegung in der Schweiz, ihr Werden, ihr Wirken, ihr Wollen*, von Annie Leuch-Rheineck; *Das schweizerische Fabrikmädchen*, von verschiedenen Autorinnen. Die hübsch ausgestatteten Bändchen eignen sich vorzüglich zu Geschenkzwecken.

Fritz Wartenweiler, Fridtjof Nansen. Eine Biographie. Mit fünf Bildnissen. 300 Seiten. Gebunden Fr. 7.50, M. 6. Rotapfel-Verlag, Erlenbach-Zürich und Leipzig.

Meisterlich zeichnet Wartenweiler hier das Lebensbild des großen Norwegers. Mit ihm verlor die Welt ihren hervorragendsten Polarforscher. Aber er ist mehr. — Sein Jugendwerk « In Nacht und Eis » stempelte ihn zum Helden der Jugend für alle Welt. Die Kraft seiner Stimme erwirkte in kritischer Zeit eine friedliche Lösung der Union zwischen Schweden und Norwegen. Geniale Einfälle, verwegene Pläne, unermüdliche Ausdauer, nie erlahmender Fleiß sicherten seinen sportlichen Leistungen ebensolche Erfolge wie seinen wissenschaftlichen Arbeiten.

Das Höchste wirkte Nansen, als das selbstmörderische Europa seine Seele aufs tiefste verwundete. Unter Verzicht auf sein « eigentliches » Lebenswerk, die Erforschung von Wind und Wellen, ist Nansen zum Arzt für die leidende Menschheit geworden. Eine halbe Million Kriegsgefangene danken ihm die Heimkehr. Anderthalb Millionen russischer Flüchtlinge, zerstreut über aller Herren Länder, schulden dem « Nansen-Paß » die Erlösung aus dem Elend der Staatenlosigkeit. Ungezählte Millionen russischer Bauern hat der milde Wikinger vor dem grausamsten Tode bewahrt. Anderthalb Millionen Griechen hat sein Weitblick aus gehetztem Wild in fruchtbare Gütererzeuger verwandelt. Im endlos « betrogenen Volk » der Armenier erschien sein Name wie ein letzter leuchtender Hoffnungsstrahl.

Nansens Leben hört sich an wie ein unglaubliches Abenteuer. Ein Märchen ist Wirklichkeit, Träume sind zur Tat geworden. Mutig, kühn, entschlossen, mit steifem Nacken, so steht Norwegens größter Sohn vor der Welt. Wartenweilers Arbeit ist aufgebaut auf Nansens Werken und Taten, den Mitteilungen seiner Vertrautesten und persönlicher Freundschaft. R.

Lenka v. Koerber: Menschen im Zuchthaus. Preis broschiert M. 4.50, Ganzleinen M. 6. Frankfurt a. M. 1930.

Seit sechs Jahren ist die Verfasserin von « Menschen im Zuchthaus » als freiwillige Anstaltshelferin tätig. Sie kennt Gefangene während der Untersuchungshaft, während der Strafzeit und nach der Entlassung; mit einigen Gefangenen steht sie in ständigem Briefwechsel. Sie zeigt uns den Menschen, wie sie ihn erlebte, ohne zu beschönigen oder zu übertreiben. Diese Menschen sind anders geworden als sie im freien Leben waren, die enge Zelle, die Anstaltsordnung haben ihren Einfluß auf sie geltend gemacht. Wie sie sein werden, wenn sie entlassen sind, läßt sich nur selten voraussehen.

Alle diese Schicksale hinter den Mauern fordern zur Stellungnahme auf. Das spürt man deutlich in diesem Buche, das alle Menschen, nicht nur die Juristen, lesen sollten, weil diese Gefangenen letzten Endes mit uns verbunden bleiben und weil es sozialpolitisch von größter Bedeutung ist, ob sie als brauchbare oder unbrauchbare Glieder der Gemeinschaft zurückgegeben werden. K.

Schweizerischer Notiz-Kalender, Taschennotizbuch für jedermann. 39. Jahrgang 1931. 160 Seiten 16°. Preis in hübschem, geschmeidigem Leinwandeinband nur Fr. 2. Druck und Verlag von Böhler & Co. in Bern. Durch jede Buch- und Papierhandlung zu beziehen.

Inhandlichem Format enthält dieser praktische Kalender alles, was jedermann zum täglichen Gebrauch gern bei der Hand hat: Post-, Telegraphen- und

Telephontarife, Radio, Eisenbahn, praktisch eingerichtete Blätter für Tages- und Kassanotizen, Millimeterpapier und ein Schweizerkärtchen.

« **O mein Heimatland** », 19. Jahrgang, 1931, künstlerische und literarische Chronik fürs Schweizervolk. Herausgeber, Drucker und Verleger: Dr. *Gustav Grunau*, Bern. Umfang 256 Seiten, reich illustriert. Zu beziehen in jeder Buchhandlung zum Preise von Fr. 8.

Dieses Werk ist wie keines so gut geeignet Weihnachtsfreude zu bereiten, und wir empfehlen es gleich vorneweg als gediegene festliche Gabe, die allerorten freudig aufgenommen wird. Trefflich eignet es sich als mit der Heimat verbindende Spende für Schweizer in der Fremde. Der vorliegende Jahrgang ist wiederum ein Prachtsband geworden. Von Heimatluft umwoben innen und außen. Was unsere Schweizer Künstler in demselben darbieten, kann sich sehen lassen, es ist Heimatgut im besten Sinne, gewissenhafte, ehrlich ringende und von Erfolg gekrönte Arbeit. Der literarische Teil weist ebensolche Vieltätigkeit auf wie der künstlerische. Das Buch ist der Anschaffung wert — es ist ein treuer Führer durch heimatliche Gefilde. H. B.

Illustrierte schweizerische Schülerzeitung « Der Kinderfreund ». Herausgegeben vom Schweizer Lehrerverein. Redaktion R. Frei-Uhler. — Franko durch die Post, jährlich Fr. 2.40, halbjährlich Fr. 1.20. Gebundene Jahrgänge zu Fr. 3.50. Erscheint am 15. jedes Monats. Verlag Buchdruckerei Bähler & Co., Bern.

Wer die vorliegende Dezember-Nummer betrachtet und liest, wird neuerdings erstaunt sein, daß es möglich ist, um diesen bescheidenen Preis so gediegene Kost zu bieten. Da ist zunächst eine entzückende farbige Kunstbeilage nach dem Original eines jungen Zürcher Künstlers, welche so recht in weihnachtliche Stimmung versetzt. Dann folgt ein munteres Weihnachtsspiel, das überall da willkommen sein dürfte, wo Kinder zu agieren begehren. Weitere auf die Weihnacht abgestimmte Erzählungen und Gedichte schließen sich an, nicht zu vergessen ein altes, inniges, in dieser Tonsetzung noch wenig bekanntes Hirtenlied. Ein Abonnement auf den Kinderfreund ist daher ein billiges und nachhaltiges Geschenk.

Kuchen, Torten, Kleingebäck und Süßspeisen, von Frau F. Nietlispach. Preis in Ganzleinen Fr. 5.80. Soeben erschienen im Verlag Otto Walter A.-G., Olten.

Ein Buch mit 128 Seiten Text (648 Rezepte), 21 ganzseitigen Tafeln in Dreifarbendruck, nach farbenphotographischen Aufnahmen, 16 ganzseitigen Tafeln in Braundruck, Abbildungen wichtiger Handgriffe beim Zubereiten verschiedenen Gebäcks. Mit geringen Kosten leckere und schmackhafte Torten, Kleingebäck usw. herzustellen, ist wohl der Wunsch einer jeden Frau. Und was läßt sich nicht alles backen! Man ist überrascht über die vielen Möglichkeiten, die sich ergeben, wenn man dieses Buch liest. Bei den Rezepten sind die Zutaten so bemessen, daß auch ein einfacher Haushalt imstande ist, die schmackhaften, nahrhaften Backwaren herzustellen.

Kochlehrbuch der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Zürich. Zu beziehen vom Selbstverlag Haushaltungsschule Zürich, Zeltweg 21.

In gediegener, schmucker Ausstattung, mit zahlreichen, zum Teil farbigen Illustrationen, 600 Seiten umfassend, Preis Fr. 12. Das Buch wird als wert-

volles Festgeschenk in jedem Haushalt willkommen sein und sich als zuverlässiger Berater erweisen.

Es stellt sich vor unter dem Titel « *Kochlehrbuch* » und gibt damit zu verstehen, daß es sich nicht bloß um eine Sammlung bestausprobierter Kochrezepte handelt, sondern um eine *systematische Anleitung* zum Kochen selbst, welcher das Buch in seiner ganzen Anlage, wie in der Abfassung der einzelnen Rezepte, Rechnung trägt. Die jeder bestimmten Zubereitungsart zugrunde liegenden Regeln sind im Buche den entsprechenden Kapiteln vorangestellt, die Zutaten für die einzelnen Gerichte dermaßen übersichtlich und leichtfaßlich angeordnet, daß ein folgerichtiges Arbeiten und damit ein Eindringen in die Kunst des Kochens sich von selbst ergibt. Dieser Umstand macht das « *Kochlehrbuch* » zu einem äußerst wertvollen Ratgeber für alle diejenigen, welche ohne besondern Unterricht sich vor die wichtige Aufgabe der Küchenbesorgung gestellt sehen. Nicht minder willkommen wird es aber auch der erfahrenen Hausfrau sein, die bemüht ist, durch neue Gerichte Abwechslung in ihre Speisezetteln zu bringen. Ein Kapitel über das Konservieren von Früchten und Gemüse, eine Nährstofftabelle nach den neuesten Ergebnissen der Forschung, eine Zusammenstellung von Speisefolgen für verschiedene Jahreszeiten und Anlässe und nicht zuletzt die Reihe sorgfältiger Illustrationen (Handgriffe oder das Garnieren von Platten veranschaulichend) ergänzen das Buch in bestem Sinne.

Kassa-Buch « Bea » Universal.

Fräulein *Béatrice Martin* in *Zofingen* gibt ein neues Haushaltungsbuch heraus, das die Beachtung weitester Kreise verdient. Die Vorarbeiten gehen bis in das Jahr 1928 zurück, und weil das Problem nach allen Richtungen durchdacht worden ist, konnte die Aufgabe, etwas wirklich Zweckentsprechendes in dieser Art zu bieten, in trefflicher Weise gelöst werden.

Pro 1931 erscheint bereits die zweite Auflage des Kassa-Buches « *Bea* » Universal. Dasselbe lehnt sich an die im Gebrauch befindlichen Haushaltungsbücher an, ohne deren Nachteile aufzuweisen. Die Mehrzahl dieser Bücher krankt an zu weitgehender Trennung der einzelnen Ausgabeposten und daher rührender Unübersichtlichkeit. Im Kassa-Buch Universal gibt es nur noch fünf Rubriken, die weitergeführt werden, so daß man am Ende des Jahres in Zeit von nicht einmal zehn Minuten einen vollständigen Ueberblick über die gesamten Haushaltungskosten gewinnt. Es ist auch das erstemal, daß ein Haushaltungsbuch in dreifarbigem Liniatur und mit den für rasches und sicheres Addieren fast unentbehrlichen Zifferkolonnen herausgegeben wird. Dies dürfte mit dazu beitragen, daß sich dieses Buch rasch einführen wird, zumal der Preis von Fr. 2.50 in Anbetracht seiner hochfeinen Ausstattung äußerst bescheiden zu nennen ist.

Bei Freuden- und frohen Familienfesten

erinnern Sie sich bitte auch der

Schweizerischen Brautstiftung

des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins.

Postcheck IX 335 St. Gallen.

Gemeinnützige Schweizerfrauen, traget zum Gedeihen des „Zentralblatt“ bei, durch Abonnement und Mitarbeit, damit es stets das feste Band bilden kann, das Sektionen und Mitglieder unseres Vereins zusammenhält.



Wer Zimmerli-Tricotagen

je gekauft hat,
verlangt sie immer wieder.
Das ist die beste Empfehlung.

Achtet beim Einkauf auf die



Kunststofferei

Unsichtbares Verweben von Rissen, Schaben- und Brandlöchern in Damen- und Herrenkleidern usw.
Schwestern A. & E. Müller, Limmatquai 12, Zürich 1.

Haushaltungsschule Lenzburg

des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins

Beginn eines 3 monatigen

P 2532 A

Koch- und Haushaltungskurses

Mitte Januar 1931

Auskunft und Prospekte durch

Die Schulleitung.

Unterstützt die wohlthätige

(Serien à Fr. 10.- mit 1 bis 2 sichern Treffern)

Lotterie für das **Bezirksspital**
Niederbipp durch Kauf einiger

Fr. 20,000.-, 10,000.-, 5000.- etc.
in bar

LOSE

à
Fr. 1.-

Versand gegen Nachnahme durch die
Loszentrale Bern, Passage v. Werdt
Nr. 29

Wirklich?! Sie kennen das famose

Haushaltungsbuch „BEA“ UNIVERSAL

noch nicht? Informieren Sie sich doch! **Nur noch fünf Rubriken,** die weitergeführt werden. Additionen durch bequeme Zifferkolonnen erleichtert. **Grösste Uebersichtlichkeit und Zeitersparnis!**

Preis Fr. 2.50.

Prompter und spesenfreier Postversand bei Einzahlung des Betrages in meine Checkrechnung *Olten Vb 970*

Die Herausgeberin: **Beatrice Martin, Zofingen**

Haushaltungsschule Chailly ob Lausanne

Vom Sch. G. F. V.

Theoretischer und praktischer Unterricht

Gegründet 1905

Winterkurs 1. November bis 1. April

Sommerkurs 1. Mai bis 1. Oktober

Prospekt und Referenzen bei der Direktion

Schweizerische Gartenbauschule für Töchter in Niederlenz bei Lenzburg

Berufskurse mit staatlichem Diplom. Jahreskurse und Halbjahreskurse. Blumenbinderei
Beginn der neuen Kurse April 1931. — Auskunft und Prospekte durch die Vorsteherin

Kein Freund von
Pâtisserie?



Dann versuchen Sie
die köstlichen, wenig
süßen "Schaffhuser
Mandelschnitte"! zu
Tee und Wein mun-
den sie vortrefflich!
Machen Sie einen
Versuch mit einer
Schachtel zu frs. 2.70
(Porto inbegriffen)

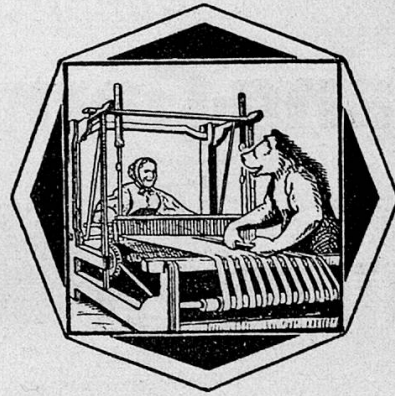
Confiserie
Rohr
Schaffhausen 3

Blumentage

Künstliche Ansteck-Blumen für Wohltätigkeitszwecke

Muster zu Diensten

Paul Schaad, Kunstblumentabrik, Weinfelden



Handweberei!

Webgarne

in baumwollen und leinen, roh, weiss,
indanthrenfarbig

— Reiche Farbauswahl —

Webematerial für die Webrahmen Webenova
Muster und Preisliste verlangen

Sänger & Co., Langnau 3



Wirklich saubere, schneeweisse
Bett-, Leib- u. Tischwäsche, Vorhänge usw.

erzielt man nur, wenn man der aus guter Seife berei-
teten Lauge einige Löffel des seit über 25 Jahren
bestbewährten Bleich- und Fleckenreinigungsmittels

ENKA

beigibt. Absolut unschädlich für die Gewebe. Private
beziehen ENKA in Spezialegeschäften, Drogerien usw.
Wäschereibetriebe jeder Art wollen sich wenden an den

Generalvertrieb: „ESWA“ Dreikönigstrasse 10, Zürich

Töchter-Pensionat, Sprach- u. Haushaltungsschule
Yvonand am Neuenburgersee
(Waadt)

Gründliches Studium der französischen Sprache, Englisch, Italienisch. Methodische, praktische und theoretische hauswirtschaftliche Ausbildung. Kunstarbeiten, Körperkultur, Musik, eigenes Tennis. Beste Referenzen. Illustr. Prospekt durch die Direktion.

Heimatwerk

Handwebereien, Spitzen, Keramik
Artikel ländlicher Heimarbeit
Trachtenartikel, Arbeitstracht
Hinterlauben 6 **St. Gallen**

*Finkli und
Strümpfli*
aus

Lang-Garn

und das

Kleidchen

aus

Nil-Garn

buntbestickt mit dem
Kunstseidengarn

Brillanta

stehen Ihrem kleinen Lieb-
ling famos. Mit wenig
Geld können Sie ihn solid
und schön ausstaffieren.

Unsere Artikel sind in
allen bessern, bezüglichen
Geschäften erhältlich.

Bezugsquellennachweis
durch die Fabrikanten

Lang & Cie., Reiden

Spinnerei - Zwirnerei - Strickgarne

Gesucht

von erster Gasapparate-Fabrik, Deutsch und
Französisch sprechende

Dame

welche befähigt ist, Vorträge mit Koch-
demonstrationen zu halten und selbständig
korrespondieren kann.

Anmeldungen mit Angaben des Bildungs-
ganges, bisherige Betätigung eventuell mit
Photographie unter Chiffre C. 9664 Y an
Publicitas Bern.

Chen.
Waschanstalt &
Kleiderfärberei
Sedotin
Chur

KLEIDERSTOFFE

in den letzten Neuheiten
beziehen Sie vorteilhaft

direkt ab Fabrik

Verlangen Sie Muster!

Tuchfabrik Schild A.-G., Bern

BERN

Alkoholfreies Restaurant „Daheim“

Zeughausgasse 31

Logierzimmer, Sitzungszimmer, vegetarische u. Rohkostküche, gute Zvieri

Davos-Platz - Sanatorium Bernina

Diättherapie — Freiluftkuren — Röntgen — Quarzlampe — Zimmer mit fließendem Wasser

Pensionspreis inklusive ärztliche Behandlung Fr. 15.— bis 23.—

Leitender Arzt: **Dr. W. Behrens**

Wirtschaftliche Leitung: **Marg. Rääs**

Winterbetrieb im Ferienheim Auboden für erholungsbedürftige Frauen und Mädchen

Vier Mahlzeiten. Tagespreis, alles inbegriffen, Fr. 4., 4.50 und 5.—. Sonnige, staubfreie, geschützte Lage in schönster Gegend des Toggenburgs. Grosser Garten, eigene Waldung. Freundliches Heim. Auch Kinder, jedoch nicht unter 4 Jahren, finden in der Wintersaison Aufnahme. Dauerpensionärinnen für die ganze Winterszeit werden zu reduzierten Monatspreisen aufgenommen.

Prospekte und Anmeldungen bei der Vorsteherin **C. R. Roderer**.

Der Verein der Feundinnen junger Mädchen, Sektion St. Gallen

Neuveville Ecole de commerce Offiz. Handelsschule

Kaufmännische Abteilung für Jünglinge und Töchter. Abteilung für Sprachen und Haushaltung für Töchter. Gründliche Erlernung der französischen Sprache. Sorgfältige Erziehung und Aufsicht. Neues Schulgebäude. Schulbeginn April. Mitte Juli: Französischer Ferienkurs. Auskunft durch die Direktion.

INSTITUT

HUMBOLDTIANUM

Wollen Sie Ihrem Sohn oder Ihrer Tochter gute Ausbildung geben, dann verlangen Sie unsern Prospekt — Handelsschule, Gymnasium, Sekundarabteilung, kleine Klassen.

BERN, Schösslistrasse 23
Telephon Bollwerk 34.02

Kinderheim Daheim, Hemberg

Jahresbetrieb - Prospekte - Referenzen

Beauregard Töchterheim

Gründliches Studium der französischen Sprache. Gute Verpflegung, Fr. 180—210 monatlich. Prospekte und Referenzen zu Diensten.

Corseaux s. Vevey Genfersee

Töchter-Institut Vogel, Herisau

Gute Schule. Kleine Klassen. Sorgfältige Erziehung. — Stärkendes Voralpenklima.

Erholungsbedürftige

finden liebevolle Aufnahme in guter Schweizerfamilie

an der französischen Riviera

Anfragen erbeten unter Nr. Z 13 an die Exped. d. Bl.

Zur Kräftigung!

Feinster

Malaga-Medizinal

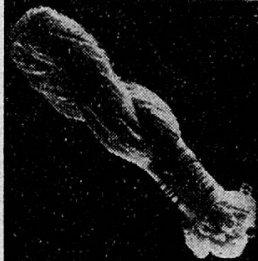
à Fr. 3.— per Flasche versendet

Hermann Geiser
Weinhandlung, Langenthal



Kunstseide die leicht und warm ist

war lange der Traum vieler Frauen. Heute gibt es die wundervollen, luftgleichten und warmen Pontella- und Pontalana-Garne, die viele noch nicht kennen. Nichts von dem starken Glanz und dem Gewicht der üblichen Kunstseide ist an diesen einzigartigen Erzeugnissen vorhanden. Sie können damit die schönsten Sachen in allen Farben stricken und brauchen wenig Geld auszulegen, denn Pontella- und Pontalana-Garne sind sehr preiswert und ausgiebig. Verlangen Sie im nächsten Handarbeitsgeschäft Strickanleitungen für diese Garne.



PONTELLA

PONTALANA

*Bezugsquellen-
Nachweis durch die*

Wolle- u. Kunstseide-Handelsgesellschaft A.-G., Zürich

PONTELLA

die weiche, leichte und warme Kunstseide

PONTALANA

das ausgiebige, zartglänzende Mischgarn

Foyer de l'Ecole d'Etudes sociales
Genève, Rue Toepffer, 17 Tél. 51193

Cours Ménagers par séances de 3 heures ou par séries de 10 et 20 leçons
Cuisine, Coupe et Confection, Mode et Lingerie, Racommodage, Repassage,
Broderie, etc.

Semestre d'hiver: septembre à mars
Semestre d'été: 22 avril au 7 juillet

Le Foyer reçoit comme pensionnaires des étudiantes de l'Ecole, des élèves ménagères
et forme des gouvernantes de maison

Redaktion: Julie Merz, Bern. — Verlag: Schweizer. gemeinnütziger Frauenverein.
Druck und Expedition: Buchdruckerei Bächler & Co. Bern.